



**Förderrichtlinien des Landes Burgenland im Bereich Frauen- und
Gleichstellungsangelegenheiten
(„Frauen- und Gleichstellungsförderungs-Richtlinien“)**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Die nachfolgenden Richtlinien regeln die Vergabe materieller Förderungen des Landes Burgenland als Träger von Privatrechten im Bereich frauen- und gleichstellungspolitische Angelegenheiten. Diese Richtlinien gelten nur insoweit als landesrechtliche Regelungen (Gesetz, Verordnung, spezifische Förderrichtlinien) über die Vergabe von Förderungen für frauen- und gleichstellungsrelevante Projekte und Maßnahmen nichts Anderes bestimmen.

(2) Ziel der Förderung ist es, die gesellschaftliche, rechtliche und ökonomische Gleichstellung von Frauen voranzutreiben und die Umsetzung der Gleichstellungsstrategie des Landes Burgenland zu unterstützen. Gegenstand und Zweck der Förderung ist die Unterstützung

a) von Vorhaben zur nachhaltigen Verbesserung der Bedingungen für Mädchen und Frauen, insbesondere unter den Aspekten Chancengleichheit, wirtschaftliche Unabhängigkeit und eigenständige Existenzsicherung von Frauen, Ausgleich bestehender Belastungen, Aufbrechen von Rollenstereotypen, Bewusstseinsbildung, Verhinderung von Gewalt im sozialen Umfeld sowie ausgewogene Vertretung von Frauen in Entscheidungsgremien und

b) sonstiger frauen- und gleichstellungsrelevanter Projekte und Maßnahmen im oben genannten Sinn, die nicht durch andere Fachbereiche des Amtes der Burgenländischen Landesregierung direkt oder indirekt (zB Familienförderung, Jugendförderung) gefördert werden.

Vorhaben, die durch andere Fachbereiche des Amtes der Burgenländischen Landesregierung gefördert werden, sind nur dann förderbar, wenn begründete und berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, die eine Mehrfachförderung des Vorhabens rechtfertigen.

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen. Gemeinkosten wie Verwaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten werden nur dann gefördert, wenn sie zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich sind.

(3) Finanzielle Förderungen bestehen aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss. Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Die Landesregierung kann in spezifischen Förderungsbereichen Einschränkungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.

(4) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.

(5) Für jedes Vorhaben ist ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen.

**§ 2
Fördervoraussetzungen**

(1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

1. das zu fördernde Vorhaben

a) einen Beitrag zur Erreichung der Ziele wie sie in § 1 Abs. 2, im Frauenförderprogramm oder in etwaigen sonstigen Landeskonzepten für die Bereiche Frauenförderung und Gleichbehandlung festgelegt sind, leistet,

b) nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie zB kommerzieller oder wirtschaftlicher Ziele dient, und

c) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht; und

2. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) die antragstellende natürliche Person oder juristische Person hat ihren Sitz im Burgenland,
 - b) das zu fördernde Vorhaben findet im Burgenland statt,
 - c) das zu fördernde Vorhaben leistet einen besonderen frauen- oder gleichstellungspolitischen Beitrag zum Land Burgenland oder liegt im Interesse des Landes Burgenland; und
3. aus den Unterlagen zu schließen ist, dass das Vorhaben mit der Förderung durchgeführt werden kann;
4. die Förderwerberin oder der Förderwerber die vorliegenden Richtlinien rechtsverbindlich zur Kenntnis nimmt und akzeptiert. Dies geschieht direkt im Online-Formular bei der Antragstellung entweder mittels Handysignatur oder durch Hochladen der unterschriebenen Einverständniserklärung;
5. die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage vorangegangener Förderabrechnungen erfolgt ist.

(2) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Umsetzung des zu fördernden Vorhabens noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden.

(3) Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer hat der Förderstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Land Burgenland behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 3

Förderbare Kosten, Höhe der Förderung

- (1) Für Höhe und Umfang der Förderung ist die budgetäre Situation des Landes maßgebend. Die Förderung eines Vorhabens darf den Betrag von € 80.000,-- nicht übersteigen.
- (2) Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer hat die finanziellen Aspekte des Vorhabens unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen sowie das Vorhaben sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzusetzen.
- (3) Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen.
- (4) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der Fördernehmer hinsichtlich des Vorhabens vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- (5) Bei finanziellen Förderungen ist der Rückbehalt von bis zu 25% der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Vorhabens zulässig.

§ 4

Förderansuchen

- (1) Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat sein Förderansuchen unter Verwendung des von der Förderstelle bereitgestellten Print- oder Online-Formulars schriftlich zu stellen. Das Ansuchen ist durch die vertretungsbefugte Person bzw. die vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen.
- (2) Dem Ansuchen, welches eine kurze verbale Beschreibung des Vorhabens zu beinhalten hat, ist beizulegen:
 1. eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Vorhabens unter Angabe dessen Beginn und Dauer sowie Darlegung, für welche Tätigkeiten innerhalb des Vorhabens die Fördermittel verwendet werden sollen;
 2. ein Finanzierungsplan, welcher jedenfalls eine Gegenüberstellung der Eigenmittel, der voraussichtlichen Erträge sowie der Drittfinanzierungen bzw. des Sponsorings (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), enthält;
 3. Förderanträge an bzw. Förderzusagen von anderen Stellen des Landes Burgenland oder anderer Gebietskörperschaften und Rechtsträger zum gegenständlichen Vorhaben;

4. eine Aufstellung der in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Vorhabens erhaltenen Förderungen durch das Land Burgenland sowie Informationen über die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage der Förderabrechnungen.

(3) Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen.

(4) Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der nach Abs. 3 angeforderten Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

§ 5 Verfahren

(1) Jedes Förderansuchen ist einer genauen Prüfung zu unterziehen. Wenn ein Förderansuchen den Formerfordernissen nicht entspricht, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung aufzutragen, dass das Förderansuchen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist abgelehnt wird.

(2) Die Vergabe der Förderung (Förderungsvertrag) wie auch die Ablehnung des Förderansuchens hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Fördervertrag

(1) Wird eine Förderung gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande. Er besteht aus:

- a) dem vollständig ausgefüllten und ordnungsgemäß unterschriebenen Antrag inklusive aller erforderlichen Beilagen und
- b) der schriftlichen Förderzusage der Förderstelle.

Der Fördervertrag wird mit dem Tag des Einlangens der Förderzusage durch die Förderstelle bei der Fördernehmerin oder dem Fördernehmer rechtswirksam, wobei der Fördervertrag nur bei vorbehaltloser Annahme sämtlicher Bedingungen der Förderung (Auflagen, Befristungen oder sonstige Verpflichtungen) zustande kommt.

(2) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Fördervertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche des der Fördernehmerin oder des Fördernehmers aus einer vom Land Burgenland zugesagten Förderung ist ohne schriftliche Zustimmung des Landes Burgenland diesem gegenüber unwirksam.

§ 7 Verwendungsnachweis

(1) Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer hat die Realisierung des Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Förderungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen.

(2) Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers kann durch die Förderstelle eingefordert werden.

(3) Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer hat sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen - unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen - entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben im Förderungsvertrag aufzubewahren.

(4) Die Erledigung eines Förderansuchens für ein neues Vorhaben der gleichen Fördernehmerin oder des gleichen Fördernehmers ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren, bereits gänzlich abgeschlossenen Förderung abhängig zu machen.

(5) Die Organe der Förderstelle, ihrer Kontrollinstanzen und die von diesen Beauftragten, die Organe des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes und des Rechnungshofes Österreich sowie die Organe der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes und der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Weiters sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen. Zu diesem Zweck hat die Fördernehmerin oder der Fördernehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von sieben Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 8

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

(1) Das Land Burgenland kann

1. den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Vorhabens tatsächlich geringeren Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen der Fördernehmerin oder des Fördernehmers kürzen, und/oder
2. eine Evaluierung des geförderten Vorhabens insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele verlangen.

(2) Das Land Burgenland hat den Finanzierungsbeitrag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn

1. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
2. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
3. die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde;
4. die Bedingungen der Förderung (Auflagen, Befristungen oder sonstige Verpflichtungen) nicht eingehalten wurden;
5. das Land Burgenland in anderer Weise irreführt wurde;
6. über das Vermögen der Fördernehmerin oder des Fördernehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde;
7. die geforderte Publizität (Hinweis auf Fördergeber durch Logo etc.) nicht nachvollziehbar erfüllt wurde;
8. trotz schriftlicher Mahnung der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht vorgelegt wurde oder
9. bei der Abwicklung des Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit missachtet wurden.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist das Land Burgenland berechtigt, hinsichtlich des zurückzuzahlenden Betrags eine Verzinsung von 4 vH pro Jahr vom Tage der Auszahlung an zu verlangen.

§ 9

Vergaberecht

Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen die im Förderbereich allfällig anzuwendenden vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10

Gerichtsstand

Für alle aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das Landesgericht Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§ 11

Datenschutz

Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Förderstelle berechtigt ist,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes, des Rechnungshofes Österreich, Bundesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben, sowie
4. – sofern für die Wahrnehmung allfälliger gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – ihren oder seinen Namen, Firma (unter Angabe der Rechtsform) oder Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Vorhabens einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen Daten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer stimmt zu, dass

1. ihre oder sein Name, Firma (unter Angabe der Rechtsform) oder Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Vorhabens einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen Daten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können, wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1.11.2020 in Kraft und gelten bis 31.12.2025.